


UNHCR

 United Nations High Commissioner for Refugees
 Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

 Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
 Vertretung für Deutschland

 Zimmerstr. 79/80
 10117 Berlin

 Tel: +49 30 202 202 16
 Fax: +49 30 202 202 20
 Email: bank@unhcr.org

31. Juli 2015

 Verwaltungsgericht Meiningen
 Frau Richterin Meinhardt
 Postfach 100 261
 98602 Meiningen

Per Fax: 03693 509398

17. AUG. 2015

<u>Verwaltungsrechtssachen</u>	<u>1 K 20146/14 Me</u>
	<u>1 K 20120/14 Me</u>
	<u>1 K 20122/14 Me</u>
	<u>1 K 20135/14 Me</u>

Ihr Schreiben vom 28.11.2014

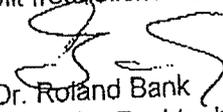
Sehr geehrte Frau Meinhardt,

wir haben nun wie angekündigt eine Aktualisierung der Informationen, wie sie in der Veröffentlichung von UNHCR zum bulgarischen Asylsystem enthalten sind, erhalten und übersenden Ihnen diese anbei in der von uns in Deutsche übersetzten Fassung. Daneben übersenden wir Ihnen einen Überblick über die Situation hinsichtlich des Zugangs zu Bildung. Aufgrund der zahlreichen Herausforderungen, denen sich unsere Operation in Bulgarien mit einem sehr kleinen Team gegenüber sieht, war es nicht möglich, sehr tief ins Detail zu gehen. Die Papiere zielen vielmehr auf die Wiedergabe der allgemeinen Situation ab.

Wir haben die in den Papieren enthaltenen Informationen noch nicht auf die von Ihnen detailliert gestellten Fragen heruntergebrochen. Wenn Sie dies wünschen können wir das gerne noch nachholen, mir kam es aber zunächst darauf an, Ihnen die Informationen in dem zeitlich versprochenen Rahmen übermitteln zu können. Wir hatten Ihre Fragen in den Prozess der Abfassung der Aktualisierung eingespeist; dennoch könnten einige Aspekte unbeantwortet geblieben sein. Insoweit können wir versuchen, weitere Informationen einzuholen, falls das für Sie wichtig ist.

Die durch die starke Arbeitsbelastung bedingte Verzögerung bitte ich zu entschuldigen. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,


 Dr. Roland Bank
 Leiter der Rechtsabteilung

Aktualisierte Antworten auf Fragen von UNHCR Deutschland im Zusammenhang mit Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren

UNHCR Bulgarien

Juni 2015

1) Überblick zur aktuellen Situation

Nach Angaben des bulgarischen Innenministeriums sind zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 18. Juni 2015 insgesamt 4.147 Drittstaatsangehörige irregulär nach Bulgarien eingereist (2.394 über die „grüne Grenze“ und 1.753 über die Grenzkontrollstellen). Darunter waren 2.211 (53 %) Syrer, 1.036 Afghanen, 618 Iraker und 151 Pakistaner. Die Mehrzahl dieser Personen (3.926) wurde entlang der bulgarisch-türkischen Grenze aufgegriffen.

Dank der Koordinierung zwischen den Grenzschutz- und Einwanderungsbehörden und der staatlichen Flüchtlingsagentur (State Agency for Refugees, SAR), die sich seit dem ersten Quartal 2014 verbessert hat, müssen Asylsuchende bei der Einreise nach Bulgarien im Allgemeinen nicht mehr mit einer lang andauernden Inhaftierung durch die Grenzpolizei oder die Einwanderungsbehörden rechnen. Da die überwiegende Mehrheit der Asylsuchenden irregulär nach Bulgarien einreist und nach dem Aufgreifen durch die Grenzpolizei größtenteils inhaftiert wird, nimmt die SAR die Erstregistrierung von manchen Asylsuchenden in der Haft vor. Im Mai 2015 ist die durchschnittliche Haftdauer auf 15 Tage angestiegen. In den beiden vorhergehenden Monaten des Jahres 2015 hatte sie durchschnittlich 10 bzw. 7 Tage betragen. Einer der Hauptgründe für den Anstieg der Haftdauer war der Umstand, dass es der SAR an geeigneten Dolmetschern fehlt.¹ Nach wie vor befinden sich in den

¹Bulgarien verfügt derzeit über insgesamt drei Hafteinrichtungen für die Einwanderungshaft: zwei SCTAF (Special Centre for Temporary Accommodation of Foreigners; spezielle Zentren zur temporären Unterbringung von Ausländern), davon eine in Busmantsi (Sofia) und eine in Lyubimets (im Süden von Bulgarien nahe der türkischen Grenze), sowie eine temporäre Hafteinrichtung, das „Allocation Centre“ (AC; Verteilungszentrum) in Elhovo (nahe der türkischen Grenze). Die SCTAF unterstehen der Zuständigkeit der Direktion für Einwanderung des Innenministeriums und dienen der vorübergehenden Zuweisung von Ausländern, gegen die eine zwangsweise Eskortierung an die Grenze der Republik Bulgarien angeordnet wurde oder eine Abschiebungsanordnung vorliegt, wie dies im bulgarischen Ausländergesetz vorgesehen ist. Wenn sich die Identität der Person, gegen die eine der vorgenannten Zwangsmaßnahmen angeordnet wurde, nicht feststellen lässt, die betreffende Person den Vollzug der Anordnung behindert oder die Gefahr ihres Untertauchens besteht, kann die Behörde, welche die Anordnung erlassen hat, die zwangsweise Unterbringung der betreffenden Person in einem SCTAF zwecks Durchführung ihrer zwangsweisen Eskortierung an die Grenze der Republik Bulgarien oder ihrer Ausweisung anordnen.

Während es sich bei den SCTAF vorwiegend um Einrichtungen für die Abschiebungshaft handelt, hat das bulgarische Innenministerium im Oktober 2013 die temporäre Einrichtung AC-Elhovo geschaffen, um Asylsuchende und andere Personen aus der gemischten Gruppe von irregulär einreisenden Migranten zu identifizieren, deren Zahl stark angestiegen war (der Anstieg überschritt die bestehenden Aufnahmekapazitäten der Hafteinrichtungen der Grenzpolizei und führte dazu, dass die für die Grenzpolizei geltende gesetzliche Grenze von maximal 24 Stunden Haft überschritten wurde). Diejenigen aus der gemischten Gruppe der irregulär einreisenden Migranten, die kein Asyl beantragen (wollen), werden an die SCTAF überstellt und den regulären Einwanderungsverfahren unterzogen. Viele Personen stellen während ihrer Inhaftierung in einem SCTAF einen Asylantrag. Nach Einreichung des Antrags bei der SAR und der Durchführung der notwendigen Formalitäten durch die SAR werden die betreffenden Personen vom SCTAF an eine SAR-Einrichtung (oder auf Wunsch der Betroffenen an eine verifizierte/anerkannte externe Adresse) überstellt. Darüber hinaus werden Ausländer, die sich nicht ausweisen können und bei Polizeirazzien in verschiedenen Städten aufgegriffen werden, in den SCTAF inhaftiert und können bei Einreichung eines Asylantrags an eine SAR-Einrichtung überstellt werden. Außerdem können Ausländer, die von den Grenzbehörden aufgegriffen werden, weil sie Bulgarien irregulär verlassen haben oder einen solchen Versuch unternommen haben, in den SCTAF inhaftiert werden, und auch sie werden normalerweise an eine SAR-Einrichtung überwiesen, wenn sich herausstellt, dass sie sich als Asylsuchende im Verfahren befinden, oder wenn sie bei

Hafteinrichtungen (Spezielle Zentren zur temporären Unterbringung von Ausländern – „Special Centres for Temporary Accommodation of Foreigners“, SCTAF) – Ausländer mit unterschiedlichen Profilen, z. B. Personen, denen der Vollzug von Zwangsmaßnahmen bevorsteht, und Asylsuchende. Den Angaben der SAR zufolge haben zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 17. Juni 2015 6.647 Personen (2.529 Syrer) einen Asylerstantrag gestellt. Davon haben 2.465 Personen (ganz überwiegend Syrer) den Flüchtlingsstatus zuerkannt bekommen, 314 Personen wurde humanitärer Status / subsidiärer Schutz gewährt und von 2.293 Personen wurden die Anträge in erster Instanz abgelehnt.

Derzeit werden sechs Einrichtungen zur Unterbringung von Asylsuchenden von der SAR verwaltet (3 in Sofia und 3 im Süden Bulgariens²). Allgemein werden diese Einrichtungen als Aufnahmezentren bezeichnet und können ihrer Gesamtkapazität nach 5.130 Personen aufnehmen. Mit Stand vom 18. Juni 2015 waren in diesen Einrichtungen 3.724 Personen (darunter 2.871 Syrer) untergebracht.³

Obwohl diese Zentren eigentlich nur für die Aufnahme von Asylsuchenden gedacht sind, toleriert die SAR weiterhin eine verlängerte Unterbringung (für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach Gewährung eines Schutzstatus) von über 700 Personen (von 3.783 Personen), die einen Schutzstatus erhalten haben, aber in diesen Einrichtungen bleiben, da sie nicht über die Mittel verfügen, um sich in Bulgarien selbst zu versorgen.⁴ Seit Januar 2014 gibt es in Bulgarien kein Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte. Am 10. Juni 2015 hat der Rat der Minister eine neue „Strategie für Asyl, Migration und Integration“ verabschiedet, in der die bisherigen Strategien zusammengefasst wurden. Allerdings sind bislang weder ein Aktionsplan noch ein Budget festgelegt worden. Daher wird die Strategie nicht umgesetzt.

Die Bewohner der SAR-Einrichtungen erhalten vom Staat warme Mahlzeiten (zweimal täglich, Kindern in Harmanli wird außerdem ein Frühstück zubereitet) und eine medizinische Grundversorgung. Finanziert von UNHCR bieten Partnerorganisationen (Bulgarisches Rotes Kreuz, Bulgarisches Helsinki-Komitee) soziale Betreuung und rechtliche Beratung/Unterstützung in den SAR-Einrichtungen und im Informationszentrum (für Fälle im Stadtgebiet Sofia) an. UNHCR kontrolliert in den Einrichtungen regelmäßig den Schutz vor Ort und das Angebot an sozialen Dienstleistungen.

dieser Gelegenheit einen Asylantrag stellen. Ferner können „Dublin-Rückkehrer“ unter bestimmten Umständen ebenfalls in einem SCTAF Inhaftiert werden. Dies wird in Nr. 2 dieses Dokuments näher ausgeführt.

² Die Einrichtung in Kovachevtsi wurde von der SAR im Oktober 2014 unter Berufung auf finanzielle Engpässe geschlossen.

³ Dabei ist zu beachten, dass die Zahl der in SAR-Einrichtungen befindlichen Personen täglich variiert (neu ankommende Asylsuchende werden untergebracht und Personen, die einen Schutzstatus erhalten, verlassen die Einrichtungen).

⁴ Das Gesetz sieht vor, dass Asylsuchende die Aufnahmeeinrichtungen der staatlichen Flüchtlingsagentur innerhalb von 14 Tagen nach Anerkennung ihres Schutzstatus verlassen. In Ausnahmefällen kann die SAR besonders schutzbedürftigen Personen erlauben, für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten in der Einrichtung zu bleiben bis sie anderweitige Vorkehrungen getroffen haben. Die SAR ist bestrebt, dass solche „Ausnahmefälle“ die Einrichtung nach Ablauf des genannten Zeitraums verlassen, damit neue Asylsuchende aufgenommen werden können. Personen mit internationalem Schutzstatus, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Bulgarien zurückgeführt werden, haben keinen Anspruch auf Unterbringung in einer SAR-Einrichtung.

2) Aufnahmebedingungen: Wie sind die aktuellen Rahmenbedingungen der Unterbringung? Im Jahr 2014 hatten sich die Aufnahmebedingungen grundsätzlich verbessert. Da es jedoch an nachhaltigen Ressourcen (finanziellen Mitteln) mangelt, sind Versorgungslücken entstanden, von denen vor allem besonders schutzbedürftige Asylsuchende und Asylsuchende mit besonderen Bedürfnissen betroffen sind. Zwar versuchen die Behörden weiterhin, die Versorgungslücken zu schließen, doch Ende Juni 2015 war die Situation in den SAR-Einrichtungen (Versorgung, Unterstützung) weiterhin prekär.

Registrierung und Bearbeitung von Asylanträgen und Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft: Diese Prozesse und Verfahren stocken derzeit, da es der SAR weiterhin an Dolmetschern sowie Personen in den Bereichen Registrierung und Anhörung fehlt (siehe auch Abschnitt „Personelle Engpässe“).⁵ Eine wachsende Zahl von Asylsuchenden betreibt ihr Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nicht und taucht unter, was dazu führt, dass die Zahl der ausgesetzten und eingestellten Verfahren gestiegen ist. Laut Angaben der SAR wurden bis zum 17. Juni 2015 insgesamt 6.647 Asylanträge registriert, von denen 4.539 Verfahren „anderweitig erledigt“ wurden. Im gleichen Zeitraum wurden 3.180 Personen aufgegriffen, als sie versuchten, Bulgarien irregulär zu verlassen (2.546 Personen an der „grünen Grenze“ zu Serbien, 67 Personen an der „grünen Grenze“ zu Rumänien und 34 Personen an der „grünen Grenze“ zur Türkei). Die übrigen Personen versuchten, Bulgarien über die offiziellen Kontrollstellen zu verlassen: 405 Personen über die Kontrollstelle an der bulgarisch-rumänischen Grenze und 88 Personen über die Kontrollstelle an der bulgarisch-serbischen Grenze.

Essensversorgung: Die derzeitigen Nahrungsvorräte der SAR gehen schnell der Neige zu und können den Bedarf nur bis Ende Juni 2015 decken. Von den Essenspaketen, die das Bulgarische Rote Kreuz der SAR gespendet hat, sind nur noch bestimmte Posten übrig (z. B. gibt es kein Gemüse und Obst und keine Babymilch mehr, und Personen mit Schutzstatus, die in SAR-Einrichtungen leben, haben offiziell keinen Anspruch auf Nahrungsmittel). Die Ausschreibungsverfahren für die Belieferung der SAR-Einrichtungen mit Nahrungsmitteln werden wahrscheinlich nicht vor Ende Juni 2015 abgeschlossen sein, und im Falle einer Beschwerde kann sich das Verfahren auf unbestimmte Dauer verzögern. Die Nahrungsmittelvorräte des Bulgarischen Roten Kreuzes sind nun erschöpft, und die SAR kann von dieser Seite keine Hilfe mehr erwarten. Zwar toleriert die SAR in ihren Einrichtungen weiterhin die Unterbringung von über 700 Personen mit Schutzstatus, da die Betroffenen aufgrund des Umstands, dass seit Januar 2014 kein Integrationsprogramm existiert, über keine sonstigen

⁵Ende Juni 2015 waren für alle SAR-Einrichtungen insgesamt 20 Personen als Dolmetscher für alle Sprachen gemeldet. Da es an Geldern fehlt, hat die SAR ihren ursprünglichen Plan, 28 weitere Dolmetscher einzustellen, nicht umgesetzt. Für seltene Sprachen (Hindi, Russisch, Französisch) gibt es nur einen Dolmetscher. Die technische Ausstattung für Videokonferenzen funktioniert sowohl in den SAR-Einrichtungen in Sofia als auch im Aufnahme- und Registrierungszentrum (RRC) Harmanli nur eingeschränkt (schlechte Internetverbindung, hohes Datenaufkommen), was zu Verzögerungen bei den Anhörungen führt. Es ist der SAR bisher nicht möglich gewesen, die personellen Engpässe insbesondere bei den Mitarbeitern, die die Anhörung durchführen, sowie beim Büro- und Registraturpersonal zu beheben (derzeit führen im RRC Voenna Rampa 8 Mitarbeiter Anhörungen durch, im RRC-Sofia sind es 7 Mitarbeiter, im RRC-Vrazhdebna 4 Mitarbeiter und 2 Personen unterstützen manchmal das SCTAF-Sofia; im Bereich der Registratur arbeiten jeweils 3 Personen im RRC-Voenna Rampa, im RRC-Sofia und im RRC-Vrazhdebna). Die neu installierten Videokonferenzsysteme in zwei Einrichtungen (RC-Harmanli und in der temporären Hafteinrichtung Verteilungszentrum-Elhovo im Süden Bulgariens) sollen nach der Bestellung von Dolmetschern durch die SAR das Verfahren beschleunigen.

Möglichkeiten der Selbstversorgung verfügen, doch offiziell steht diesen Personen kein Anspruch auf die von der SAR bereitgestellten Mahlzeiten zu und daher sind sie auf sich selbst angewiesen.

In den Einrichtungen wurden im Hinblick auf die Essensversorgung *keine besonderen Vorkehrungen für Menschen mit besonderen diätetischen Anforderungen* getroffen. Die SAR versichert jedoch, dass entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können, wenn dies erforderlich wird oder der SAR zur Kenntnis gelangt. Kranke und alte Menschen, die einer speziellen Diät folgen müssen, versorgen sich auf eigene Kosten mit Nahrungsmitteln. Babynahrung und Milchpulver ist nicht mehr vorrätig und kann gelegentlich vom Bulgarischen Roten Kreuz, privaten Spendern, Wohltätigkeitsorganisationen oder Nichtregierungsorganisationen gestellt werden.

Soziale Dienste: Die SAR hat (am 1. Februar 2015) aufgehört, Asylsuchenden in SAR-Einrichtungen ein monatliches Taschengeld (65 BGN = ca. 30 Euro) zu zahlen (mit der Begründung, dass die SAR 2 bis 3 Mahlzeiten pro Tag bereitstellt), davon sind vor allem die besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden betroffen (z. B. können sie ihre medizinische Versorgung, die von der SAR kaum noch gewährleistet werden kann, nicht finanzieren). Gegen diese Entscheidung hat der Implementierungspartner von UNHCR, das Bulgarische Helsinki-Komitee, Klage eingelegt.

Darüber hinaus hat die SAR ihre Mitarbeiter, die (im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds) für Sozialarbeit zuständig sind, im Mai 2015 entlassen, was sich negativ auf die sozialen Unterstützungsdienste ausgewirkt hat, die im Rahmen desselben Projekts von den mehrsprachigen Sozialmediatoren des Bulgarischen Roten Kreuzes erbracht werden. Nach Abschluss des Projekts des Bulgarischen Roten Kreuzes Ende Juni 2015 wird das Fehlen der mehrsprachigen Sozialmediatoren in den SAR-Einrichtungen voraussichtlich weitere Beeinträchtigungen nach sich ziehen, einschließlich bei der Kommunikation zwischen der Einrichtungsleitung und den Asylsuchenden, was das Tagesgeschäft der SAR-Zentren zusätzlich erschweren wird.

Personelle Engpässe: Die SAR kämpft mit personellen Engpässen. Es fehlt insbesondere an Personal für die Anhörung sowie an Büro- und Registraturpersonal.⁶ Ein weiteres Problem, das Mitte Juni 2015 noch nicht gelöst war, besteht darin, dass es an geeigneten Dolmetschern fehlt und Dolmetscherhonorare (teilweise seit Dezember 2014) nicht ausgezahlt werden. In der größten Aufnahmeeinrichtung in Harmanli, in der über 1.800 Asylsuchende untergebracht sind, gibt es nur einen Dolmetscher, der regelmäßig vor Ort ist. Am 2. Juni hat die SAR bei UNHCR offiziell Mittel beantragt, um das Honorar ihrer Dolmetscher für die Monate Juli und August 2015 bezahlen zu können und das Eintreffen der Gelder aus dem EU-Nothilfefonds zu überbrücken. Es ist UNHCR gelungen, begrenzte Mittel für die Bezahlung der SAR-Dolmetscher in dem betreffenden Zeitraum aufzubringen. Diese ad-hoc-Finanzierung wird durch das Bulgarische Rote Kreuz als Implementierungspartner von UNHCR verwaltet und ausgezahlt werden. Aufgrund dieser Situation werden Verzögerungen bei der Registrierung und den Verfahren zur Statusfeststellung gemeldet.

Medizinische Versorgung/Gesundheitsversorgung: Es fehlt durchgängig an medizinischem Personal und an den finanziellen Mitteln, um das Gehalt der wenigen vorhandenen medizinischen Fachkräfte in den SAR-Einrichtungen zu bezahlen (einige Fachkräfte sind seit Dezember 2014 nicht mehr bezahlt

⁶ Derzeit führen im RRC Voenna Rampa 8 Mitarbeiter Anhörungen durch, im RRC-Sofia sind es 7 Mitarbeiter, im RRC-Vrazhdebna 4 Mitarbeiter und 2 Personen unterstützen manchmal das SCTAF-Sofia; Im Bereich der Registratur arbeiten jeweils 3 Personen im RRC-Voenna Rampa, im RRC-Sofia und im RRC-Vrazhdebna.

worden).⁷ Bei den meisten grundlegenden Medikamenten besteht eine Unterversorgung. Medizinische Spezialversorgung bzw. -behandlung ist nach wie vor nicht verfügbar, obwohl sie grundsätzlich durch den Staat gewährleistet sein sollte.⁸ Die SAR geht davon aus, dass die allgemeinen Probleme im medizinischen Bereich durch die übergangsweise Verlängerung der Verträge des unbezahlten medizinischen Personals vorübergehend behoben worden sind. Ferner beabsichtigt die SAR, drei Arztpraxen zu eröffnen (eine in Vrazhdebna und zwei in Harmanli) und die Gehälter von sechs Mitarbeitern des medizinischen Dienstes zu bezahlen (drei Ärzte und drei Krankenschwestern).

Was die Krankenversicherung betrifft, so ist seit dem Bericht von April 2014 im Hinblick auf das aufwändige bürokratische Verfahren und die umständlichen Formalitäten keine Verbesserung eingetreten. Problematisch ist auch der Umstand, dass es an finanziellen Ressourcen für die Zahlung der Versicherungsprämie fehlt und den Personen mit Schutzstatus die komplizierten vertraglichen Bestimmungen und Verpflichtungen nicht bekannt sind.

Unterbringung: Die Asylsuchenden sind in Gemeinschaftsunterkünften der sechs SAR-Einrichtungen (drei in Sofia und drei im Süden Bulgariens) untergebracht. Seitdem sich der Zustand einer der zusätzlichen Unterkünfte in Harmanli Ende 2014 verschlechtert hat, wurden dort keine Asylsuchenden mehr untergebracht. Aufgrund bürokratischer Verfahren und Rechtsstreitigkeiten zwischen der SAR und dem Bauunternehmen, das die Einrichtung bereits zu einem früheren Zeitpunkt renoviert hatte, verzögert sich die Erneuerung des Gebäudes. Ferner können die zusätzlichen Wohneinheiten, die Ende 2014 im Aufnahme- und Registrierungszentrum (RRC) Banya eingerichtet wurden, nicht genutzt werden, da die Stadt aufgrund von Verfahrensfehlern keine entsprechende Genehmigung erteilt.

Soweit genügend Raum verfügbar ist, erhalten Familien normalerweise Räume, die eine gewisse Privatsphäre bieten. Alleinstehende Männer werden separat untergebracht. Sofern die Räumlichkeiten es zulassen, werden alleinstehende Frauen in den Blöcken/Abschnitten untergebracht, in denen die Familien wohnen.

Es gibt keine Unterkunft, die speziell für „Dublin-Rückkehrer“ ausgewiesen ist. Wie in Abs. 2.8 (S. 14) der im April 2015 veröffentlichten „UNHCR-Anmerkungen zur aktuellen Asylsituation in Bulgarien“ ausgeführt, hängt der Zugang eines Dublin-Rückkehrers zu den Unterkünften (und zu sonstigen sozialen Leistungen des Staates) vom Stand seines Asylverfahrens zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Bulgarien ab. Dublin-Rückkehrer, die in SAR-Einrichtungen untergebracht sind (*nähere Einzelheiten werden weiter unten ausgeführt*), erhalten Zugang zu den gleichen Leistungen wie

⁷ Besonders betroffen ist die größte Aufnahmeeinrichtung Harmanli. Dort erneuert die SAR jeden Monat die Verträge ihres medizinischen Personals, ohne die seit 2014 ausstehenden Gehaltsforderungen zu begleichen. Asylsuchende haben sich darüber beklagt, dass die ortsansässigen Ärzte sich (unter Berufung auf administrative Gründe und fehlende Kapazitäten) weiterhin weigern, sie für die medizinische Versorgung/Behandlung zu registrieren. In der Aufnahmeeinrichtung der SAR in Vrazhdebna gibt es seit Mai nur noch eine Krankenschwester und keinen Arzt mehr.

⁸ Ungelöst ist auch das Problem, dass die SAR-Einrichtungen noch nicht einmal die grundlegendsten Medikamente in ausreichenden Mengen bereitstellen können. Das Bulgarische Rote Kreuz, auf dessen Spenden die SAR angewiesen ist, hat nicht mehr genügend Vorräte und Ressourcen, um die SAR unterstützen zu können. Die SAR wartet auf die Freigabe der Mittel aus dem EU-Nothilfefonds, um die Rückstände zu begleichen.

andere Asylsuchende. Es gibt keine gesondert ausgewiesenen „Spezialeinrichtungen“ für besonders vulnerable Personen in Bulgarien.⁹

Zugang zu Bildung und Gemeinschafts-/Freizeitaktivitäten: Siehe das beiliegende Dokument zum rechtlichen Rahmen und der aktuellen Situation im Hinblick auf Zugang zu formaler Bildung für Asylsuchende und Personen mit internationalem Schutzstatus.

Seit die informellen Sprachkurse, die von UNHCR finanziert wurden, Ende 2014 abgeschlossen und nicht mehr angeboten wurden, hat die SAR den Asylsuchenden in ihren Einrichtungen keine offiziellen Sprachkurse angeboten und sich stattdessen auf Nichtregierungsorganisationen und Freiwillige verlassen, die solche Kurse mit ihren begrenzten Ad-hoc-Mitteln durchführen. Informelle Sprachkurse werden von den bulgarischen Bildungseinrichtungen bei der Anmeldung für den Schulbesuch nicht anerkannt.

Die Möglichkeiten für Gemeinschafts- und Freizeitaktivitäten sind sehr begrenzt, und derartige Angebote werden vor allem von Hilfsverbänden, Nichtregierungsorganisationen und Freiwilligen mit begrenzten Ad-hoc-Mitteln organisiert. Im Mai 2015 hat das Bulgarische Rote Kreuz sein Freizeitprojekt beendet, bei dem wöchentliche Sport-, Kunst- und Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche organisiert wurden. Vor Kurzem hat die SAR ihre Mitarbeiter entlassen, die (im Rahmen von Projekten des Europäischen Flüchtlingsfonds) für Sozialarbeit zuständig waren, was sich negativ auf alle sozialen Dienste ausgewirkt hat, da es nun an SAR-Ansprechpartnern für die (arabisch- und farsisprachigen) Sozialmediatoren des Bulgarischen Roten Kreuzes im Rahmen desselben Projekts fehlt. Nach Abschluss des Projekts des Bulgarischen Roten Kreuzes Ende Juni 2015 wird das Fehlen der Sozialmediatoren zu weiteren Beeinträchtigungen führen, einschließlich bei der Kommunikation zwischen SAR-Mitarbeitern und Asylsuchenden, was das Tagesgeschäft der SAR-Zentren zusätzlich erschweren wird. Die zwei Spielplätze, die UNHCR in den Einrichtungen in Voenna Rampa und Vrazhdebna im Januar 2015 errichtet hat, sind aufgrund bürokratischer Verzögerungen zwischen der SAR und den örtlichen Institutionen noch nicht in Gebrauch genommen worden.

Hygiene: Insgesamt sind die hygienischen Bedingungen in den Einrichtungen prekär. Die Umstände variieren je nach Aufnahmezentrum. Appelle an die Gemeinschaft, um z. B. die allgemeinen Hygienebedingungen zu verbessern oder aufrechtzuerhalten, haben nur bedingt Erfolg, u. a. auch weil sich nicht alle Asylsuchenden beteiligen.

Die Aufnahme- und Bearbeitungskapazitäten der SAR, die Anfang 2014 erweitert wurden, stoßen allmählich an ihre Grenzen, was sich negativ auf die wirksame Funktionsweise des Asylsystems auswirkt. Um die Verbesserungen, die 2014 bei den Aufnahmebedingungen und den Bearbeitungskapazitäten der SAR eingeleitet wurden, aufrechterhalten zu können, ist die SAR auf zusätzliche geeignete und vorhersehbare Mittel angewiesen.

⁹ Zwar hat die Regierung das RRC-Banya für unbegleitete oder von ihren Familien getrennte Kinder ausgewiesen, doch ist diese Einrichtung ebenso wenig wie andere Zentren dafür ausgerüstet, den Bedürfnissen von besonders schutzbedürftigen Personen, einschließlich unbegleiteten oder von ihren Familien getrennten Kindern, Rechnung zu tragen. Kinder, die unbegleitet oder von ihren Familien getrennt waren und im RRC-Banja (das RRC-Banja hat eine Aufnahmekapazität von 70 Personen und befindet sich in einem abgeschiedenen Dorf in 180 km Entfernung von Sofia) untergebracht wurden, flüchteten immer wieder aus dem Lager, und die SAR hat weiterhin Personen, die keinen besonderen Schutzbedarf haben, in der Einrichtung untergebracht. Derzeit leben unbegleitete oder von ihren Familien getrennte Kinder auch in anderen Aufnahmeeinrichtungen.

Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen: UNHCR ist weiterhin darüber besorgt, dass keine systematische Identifizierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen erfolgt und kein System vorhanden ist, das solchen Bedürfnissen Rechnung tragen könnte. Die Behörden müssen praktische Vorkehrungen treffen, mit denen die aktuellen Defizite des Systems für die frühzeitige Identifizierung, Beurteilung und Weiterleitung von besonders vulnerablen Asylsuchenden mit speziellen Bedürfnissen behoben werden können. Besorgniserregend ist nach wie vor der Umstand, dass für unbegleitete oder von ihren Familien getrennte Kinder kein Vormund ernannt wird, denn daraus erwächst ein erhöhtes Risiko für diese extrem schutzbedürftige Personengruppe.¹⁰

3) Wie ist die Situation von „Dublin-Rückkehrern“? (Haft, Haftvoraussetzungen, normale Haftdauer, Haftbedingungen, verfügbare Rechtsbehelfe, Unterbringung in/Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen, Essensversorgung und medizinische Versorgung, Zugang zu/Wiederaufnahme von Asylverfahren, Rechtsbehelfe gegen ablehnende Entscheidungen, Rückkehr in Herkunftsland oder Drittstaat vor endgültiger Entscheidung)

Nach dem Asyl- und Flüchtlingsgesetz, und auch in der Praxis, wird in Bulgarien das Dublin-Verfahren bei allen Personen angewandt, die internationalen Schutz beantragen, es sei denn, es handelt sich um einen Folgeantrag. Nach Einleitung eines Dublin-Verfahrens nach nationalem Recht sieht das Gesetz eine Anhörung des Antragstellers vor, „soweit dies erforderlich ist“.

Der Zugang zum Verfahren auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft in einer Wiederaufnahmesituation („take back situation“) hängt davon ab, in welchem Stadium sich der frühere Asylantrag des Antragstellers in Bulgarien befunden hat.

– Ist der Asylantrag bei der Rückkehr noch anhängig, wird in Bulgarien über den Antrag in der Sache entschieden.

– Hat ein Antragsteller/eine Antragstellerin Bulgarien verlassen oder ist er/sie nicht erschienen oder hat er/sie ein anderes Verfahrenserfordernis nicht beachtet, wird die Prüfung des Antrags nach zehn Tagen Säumnis „ausgesetzt“.

– Wird der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb von drei Monaten nach Registrierung seines/ihrer Antrags nach Bulgarien rücküberstellt, wird das Verfahren wieder aufgenommen und der Antrag in der Sache geprüft. Soweit ein Platz verfügbar ist, wird der Antragsteller/die Antragstellerin bis zum Erlass einer Entscheidung in einer offenen Aufnahmeeinrichtung untergebracht.

¹⁰ Wird für das Verwaltungsverfahren kein Vormund bestellt, ist das gesamte Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ungültig. Nach bulgarischem Recht müssen Kinder unter 14 Jahren in allen rechtlichen Verfahren von ihren Eltern oder einem Vormund vertreten sein. Kinder zwischen 14 und 18 Jahren müssen die Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormunds vorweisen. Unter rechtlichen Gesichtspunkten können unbegleitete Kinder daher keinen Anwalt beauftragen oder ein rechtliches Verfahren einleiten, wenn kein Vormund bestellt wurde. Unbegleitete Minderjährige können nach Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft nicht an Programmen für die Integration von Flüchtlingen teilnehmen. Außerdem werden unbegleitete Minderjährige, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, daran gehindert.

Für die Aussetzung oder die Beendigung eines Verfahrens werden die Fristen nach dem Asyl- und Flüchtlingsgesetz wie folgt berechnet:

Das Verfahren wird *ausgesetzt*, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin es nach ordnungsgemäßer Aufforderung versäumt, innerhalb von 10 Werktagen zur Anhörung zu erscheinen.

Das Verfahren wird *eingestellt*, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin nicht innerhalb von drei Monaten ab Aussetzung des Verfahrens bei dem zuständigen SAR-Beamten erscheint und nachweist, dass objektive Gründe für eine Änderung der Anschrift vorlagen oder objektive Hindernisse gegeben waren, die ihm das Erscheinen vor den Beamten oder deren Unterstützung unmöglich machten. Wird eine Person überstellt, deren Verfahren beendet wurde, so wird diese als irregulärer Migrant behandelt. In der Praxis gibt es eine zeitliche Verzögerung zwischen der Einreichung des Antrags und der förmlichen Registrierung eines Asylverfahrens. Auch wenn ein Asylantrag eingereicht wurde, wird die betreffende Person erst dann als Asylsuchender betrachtet, wenn sie als solche bei der SAR registriert ist. Liegt gegen die Person eine Abschiebungsanordnung vor, kann diese bis zur Registrierung vollstreckt werden.

- Erfolgt die Überstellung mehr als drei Monate und zehn Tage nach Registrierung des Asylantrags oder wurde der Antrag in Abwesenheit des Antragstellers/der Antragstellerin abgelehnt, wird davon ausgegangen, dass sich der/die Antragsteller/in irregulär im Land aufhält, und er/sie wird in Abschiebungshaft genommen. Grundsätzlich können die Betroffenen in diesem Fall einen Folgeantrag stellen, in dem sie neue Tatsachen nachweisen müssen, die im Erstantrag nicht enthalten waren. Wird ein Folgeantrag gestellt, prüft die SAR nur die neuen Tatsachen. Stellt sie fest, dass diese nicht vorliegen, weist sie den Folgeantrag als offensichtlich unbegründet zurück. Kann der/die Antragsteller/in („Dublin-Rückkehrer/in“) neue Tatsachen vorweisen und wird der Folgeantrag für eine Prüfung in der Sache zugelassen, ist es wahrscheinlich, dass die Inhaftierung des Antragstellers/der Antragstellerin aufrechterhalten wird. Eine Entlassung aus der Haft ist nur dann möglich, wenn der/die Antragsteller/in einen Platz in einer SAR-Einrichtung vorweisen kann oder wenn er/sie eine externe Adresse nachweisen kann und sich somit bereit erklärt, auf seinen Anspruch auf staatliche Unterstützung zu verzichten (*dies gilt für alle Asylsuchenden, die sich für einen externen Wohnsitz entscheiden*). Es ist möglich, dass die Inhaftierung von Dublin-Rückkehrern, die in diese Kategorie fallen, über längere Zeiträume aufrechterhalten wird, ohne dass geeignete rechtliche Schutzmechanismen vorhanden wären.

Bilaterale Abkommen und die Entsendung von Dublin Verbindungsbeamten sind übliche Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb des Dublin-Systems. Bulgarien hat mit Österreich und Rumänien entsprechende bilaterale Abkommen geschlossen. Diese Verwaltungsabkommen führen im Allgemeinen dazu, dass Dublin-Übernahmeersuchen schneller eingereicht und beantwortet werden können. Die Vereinbarungen enthalten auch Bestimmungen zu praktischen Maßnahmen bei der Überstellung.

Wiederaufnahme des Asylverfahrens eines nach Bulgarien überstellten Dublin-Rückkehrers: Wenn über einen Asylantrag noch keine Entscheidung in der Sache getroffen wurde, wird das

Asylverfahren unter der Voraussetzung, dass die Person einer Fortsetzung ihres Asylverfahrens in Bulgarien zustimmt, prinzipiell an der Stelle wieder aufgenommen, an der es unterbrochen wurde. Es existieren keine zusätzlichen Anforderungen und eine Prüfung in der Sache ist gewährleistet. Sofern die überstellte Person eine Fortsetzung ihres Asylverfahrens in Bulgarien wünscht, wird diese Person, abhängig vom Stand ihres Verfahrens, höchstwahrscheinlich in eine SAR-Einrichtung überstellt und die gleichen Rechte wie andere Asylsuchende genießen.

Wenn die Prüfung des Antrags ausgesetzt wurde und der Antragsteller es versäumt, innerhalb von drei Monaten nach dieser Aussetzung vor der SAR-Einrichtung zu erscheinen, dann wird das Verfahren des Antragstellers (nicht sein Antrag) laut Gesetz *in absentia* beendet. In der Praxis jedoch wird bei einer Rückkehr im Zuge einer Überstellung nach der Dublin-Verordnung der Zugang zu einer Anhörung in der Sache gewährleistet, sofern eine solche Anhörung noch nicht stattgefunden hat. Entscheidungen ohne Anhörung können nicht als rechtmäßig gelten, es sei denn, sie betreffen einen „medizinisch nachgewiesenen Fall von Geisteskrankheit oder anderer psychischer Erkrankung oder einen anderen objektiven Grund“ in Übereinstimmung mit den bulgarischen Rechtsvorschriften.

Wenn der Asylantrag bereits in der Sache geprüft und endgültig rechtskräftig abgelehnt wurde, wird die betreffende Person erneut im Land aufgenommen, jedoch wie ein Asylsuchender behandelt, dessen Antrag auf internationalen Schutz endgültig abgelehnt wurde, sofern die Person keinen Folgeantrag stellt. Die betreffende Person kann in einer SAR-Einrichtung untergebracht werden (sofern Platz vorhanden ist) oder an eine „externe Adresse“ entlassen werden, wie vorstehend beschrieben. Nur Asylsuchende, deren Anträge endgültig abgelehnt wurden und die keinen Folgeantrag stellen, dürfen zum Zweck der Abschiebung in einer Haftanstalt der Direktion für Einwanderung inhaftiert werden.

Aktuelle Informationen: Zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 17. Juni 2015 gingen in Bulgarien 4.339 Dublin-Gesuche ein und es wurden 125 Überstellungen nach Bulgarien durchgeführt. Die meisten Überstellungen erfolgten aus Österreich. Auch Deutschland, die Schweiz, Belgien und Norwegen überstellten Personen nach Bulgarien im Rahmen der Dublin-Verordnung. Rückkehrer, deren Anträge „endgültig rechtskräftig abgelehnt“ wurden (gerichtlich bestätigt), werden an die Hafteinrichtungen der Direktion für Einwanderung überwiesen. Die übrigen Fälle werden an die Aufnahmesinrichtungen der SAR verwiesen.

4) Hat sich an der Empfehlung, bei Überstellungen nach der Dublin-Verordnung eine Einzelbewertung durchzuführen und zu prüfen, ob im jeweiligen Fall Gründe vorliegen, die einer Rückkehr entgegenstehen, etwas geändert (in Bezug auf die aktualisierten UNHCR-Anmerkungen von April 2014)?

Nein.

5) Welche Rechtsbehelfe stehen Asylsuchenden zur Verfügung? Haben diese Rechtsbehelfe im Allgemeinen und in Bezug auf Dublin-Rückkehrer aufschiebende Wirkung?

Gegen die Entscheidungen der SAR kann vor den Verwaltungsgerichten Klage erhoben werden.

Gegen eine im *beschleunigten Verfahren* ergangene ablehnende Entscheidung kann vor dem Verwaltungsgericht des Bezirks, in dem der Antragsteller registriert ist, Klage erhoben werden.

Normalerweise ist dies das Verwaltungsgericht der Stadt Sofia. Die Klagefrist beträgt sieben Tage. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann keine Berufung eingelegt werden.

Gegen einen im *allgemeinen Verfahren* ergangenen Ablehnungsbescheid kann innerhalb von 14 Tagen vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann vor dem Obersten Verwaltungsgericht Berufung eingelegt werden.

Die Klageerhebung hat automatisch aufschiebende Wirkung.

Gegen Entscheidungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens kann vor dem Verwaltungsgericht der Stadt Sofia Klage erhoben werden. Die Klagefrist beträgt sieben Tage. Die Klage hat keine automatische aufschiebende Wirkung, doch das Gericht kann aufschiebende Wirkung gewähren.

Überblick über den Zugang zu Bildung für Personen unter dem Mandat von UNHCR in Bulgarien¹

Juni 2015

I. Hintergrund

Mit Stand vom 17. Juni 2015 waren 3.724 Personen, die dem Mandat von UNHCR unterfallen (hier Schutzsuchende und Personen, denen bereits ein Schutzstatus zugesprochen wurde) in den sechs Aufnahme-/Transiteinrichtungen der staatlichen Flüchtlingsagentur (State Agency for Refugees, SAR) in Bulgarien untergebracht. Im Jahr 2015 haben bislang 6.647 Personen internationalen Schutz beantragt; 2.465 Personen wurden als Flüchtlinge anerkannt, 314 Personen wurde humanitärer Status gewährt, und von 2.293 Personen wurden die Anträge in der ersten Instanz abgelehnt. Im Juni 2015 waren in den SAR-Einrichtungen 928 im Schulalter befindliche asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder untergebracht.

Den Angaben des bulgarischen Ministeriums für Bildung und Wissenschaft zufolge waren im Schuljahr 2014/2015 Ende des ersten Halbjahrs 66 asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder an den örtlichen Schulen eingeschrieben. Laut Angaben der SAR waren mit Stand vom 18. Juni 2015 22 Kinder für informelle bulgarische Sprachkurse und 10 Flüchtlingskinder an staatlichen und städtischen Schulen eingeschrieben.²

II. Rechtlicher Rahmen

Der Zugang von asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern zu staatlichen, städtischen oder Privatschulen ist in Bulgarien durch die nachstehenden Gesetze und Verordnungen geregelt:

1. *Asyl- und Flüchtlingsgesetz (Law on Asylum and Refugees, LAR)*

- a) Nach dem Asyl- und Flüchtlingsgesetz haben asylsuchende Kinder auf der gleichen Grundlage wie bulgarische Staatsangehörige Zugang zum nationalen Bildungssystem und zu beruflicher Ausbildung (Art. 26). Diese Bestimmung wurde 2007 eingeführt.³ Darüber hinaus sieht das Gesetz vor: „Die staatliche Flüchtlingsagentur (SAR) organisiert die Aufnahme und vorübergehende Unterbringung von Ausländern, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einen Schutzstatus beantragt oder Schutz erhalten haben, [...] und unterstützt sie bei der Anpassung an die bulgarischen Verhältnisse; sie organisiert bulgarische Sprachkurse und berufliche Ausbildungsmaßnahmen“ (Art. 53 Nr. 1).
- b) Die *Verordnung über „Das Verfahren über die Zulassung von Flüchtlingen zu staatlichen und städtischen Schulen“ (Verordnung 3/2000)* regelt den Schulzugang von Flüchtlingskindern⁴, die am Bildungssystem eines anderen Staats teilgenommen haben, jedoch über kein gültiges Schulabschlusszeugnis verfügen. Flüchtlingskinder und asylsuchende Kinder müssen den

1. Für die Zwecke dieses Konzeptpapiers bezeichnet der Begriff „Flüchtling“ sowohl Personen, denen die Flüchtlingeigenschaft zuerkannt wurde, als auch Personen mit „humanitärem Status“ im Sinne des bulgarischen Asyl- und Flüchtlingsgesetzes.

2. Nicht erfasst von den SAR-Statistiken sind Flüchtlingskinder mit externem Wohnsitz, wie z. B. Kinder, die ihre in den Vorjahren begonnene Ausbildung fortsetzen.

3. Art. 26 des Asyl- und Flüchtlingsgesetzes bestimmte in der Fassung der Jahre 2002 bis 2007 „Kinder bis zu 18 Jahren haben einen Anspruch auf Bildung an den staatlichen und städtischen Schulen der Republik Bulgarien gemäß einem Verfahren, das vom Vorsitzenden der SAR und dem Minister für Bildung und Wissenschaft festgelegt wird.“

4. Gemäß Art. 2 der Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung 3/2000 sind mit „Flüchtlingen“ sowohl Asylsuchende als auch Flüchtlinge gemeint. Allerdings sind auch Personen mit humanitärem Status implizit erfasst, d. h. in der Praxis ist die Definition nicht als ausschließliche Aufzählung zu verstehen.

erfolgreichen Abschluss eines bulgarischen Sprachkurses, der von der staatlichen Flüchtlingsagentur angeboten wird und mit dem Bildungsministerium abgestimmt ist, nachweisen können, um die Zulassung zu einer Schule zu erhalten.⁵ Außerdem müssen sie vor der Kommission der regionalen Schulaufsichtsbehörde (Regional Inspectorate of Education, RIE) eine Prüfung ablegen, die darüber entscheidet, für welche Klasse des bulgarischen Schulsystems sie sich einschreiben dürfen. Nach der Einführung von Art. 26 des Asyl- und Flüchtlingsgesetzes ist die Verordnung nicht geändert worden.⁶

- c) Im Rahmen der Umsetzung der Neufassung der Aufnahmerichtlinie wurde dem Parlament im November 2013 ein Gesetzesentwurf für die Änderung des Asyl- und Flüchtlingsgesetzes vorgelegt. Im Februar 2014⁷ wurden zwischen der ersten und der zweiten Lesung des Gesetzesentwurfs im Parlament mehrere Änderungen betreffend den Schulzugang von Kindern unter dem Mandat von UNHCR eingeführt. Diese sahen vor, dass „der Zugang zum Bildungssystem nicht später als drei Monate nach dem Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz erfolgen darf“ (Art. 26 Abs. 3). Da das Parlament vor der Annahme des Gesetzesentwurfs aufgelöst wurde, ist nun das neue Parlament für die Umsetzung der maßgeblichen Bestimmungen der Neufassung der Aufnahmerichtlinie verantwortlich. Am 7. November 2014 wurde dem Parlament ein neuer Gesetzesentwurf für die Änderung des Asyl- und Flüchtlingsgesetzes vorgelegt. Die Änderungsvorschläge sehen ausdrücklich vor, dass der Zugang zum Bildungssystem nicht später als drei Monate nach Einreichen des Asylantrags erfolgen darf. Diese Garantie entspricht den Bestimmungen der Neufassung der Aufnahmerichtlinie. Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit zwischen der ersten und der zweiten Lesung im Parlament.

2. Gesetz über Volksbildung

- a) Nach dem Gesetz über Volksbildung besteht für alle Kinder⁸ im Alter von 6/7 bis 16 Jahren Schulpflicht (Art. 7 Abs. 1). Die Anmeldung für die erste Klasse ist nicht an die Beherrschung der bulgarischen Sprache oder einen Einstufungstest gebunden.
- b) Die Verordnung über „Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Schulabschlüssen und Berufsausbildungszertifikaten“ (Verordnung 2 aus 2003) regelt den Schulzugang von Flüchtlingskindern, die im Besitz von Dokumenten sind, die ihren Ausbildungsgrad bescheinigen.⁹ Die Entscheidung über die Anerkennung von Schulzeugnissen wird für die Klassen eins bis sechs vom jeweiligen Schulleiter getroffen, während das RIE über die Anerkennung von Schulzeugnissen höherer Klassen entscheidet. Die maßgeblichen Dokumente sind in notariell beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Ab der siebten Klasse

5. Art. 4 der Verordnung 3/2000 bestimmt: „Flüchtlinge, die ihre Ausbildung an bulgarischen Schulen fortsetzen möchten, müssen einen bulgarischen Sprachkurs der staatlichen Flüchtlingsagentur beim Rat der Minister gemäß einem Lehrplan, der mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft abgestimmt wurde, erfolgreich abgeschlossen haben.“

6. Die Verordnung basiert auf Art. 25 Nr. 5 des Gesetzes über Flüchtlinge aus dem Jahr 1999, welches durch das 2002 verabschiedete Asyl- und Flüchtlingsgesetz ersetzt wurde. Der nunmehr aufgehobene Art. 25 Nr. 5 bestimmte: „Im Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist der Flüchtling berechtigt, seine/ihre Ausbildung im Rahmen eines von der staatlichen Flüchtlingsagentur und dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft festgelegten Verfahrens fortzusetzen.“

7. Der Gesetzesentwurf, der dem Parlament im Februar 2014 vorgelegt worden war, wurde aufgrund der Auflösung des Parlaments im August 2014 nicht verabschiedet. Nach vorgezogenen Wahlen im Oktober 2014 wurde eine neue Koalitionsregierung gebildet, was zu einem Aufschub des Verfahrens zur Änderung des Gesetzesentwurfs vom November 2013 führte. Die Änderungsentwürfe trugen der Stellungnahme von UNHCR zu einem gewissen Umfang Rechnung, doch nahm das Verfahren zur Änderung des Asyl- und Flüchtlingsgesetzes seinen schwer einzuschätzenden Verlauf. Die Regierung versuchte, die Freizügigkeit einzuschränken, indem sie die Neufassung der Aufnahmerichtlinie selektiv umsetzte.

8. Unabhängig von Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen.

9. Die Verordnung 2/2003 regelt ungeachtet der Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft den Schulzugang von allen Kindern, die im Besitz von Zeugnissen sind, die von ausländischen Staaten ausgestellt wurden.

werden darüber hinaus Leistungsnachweise in allen Fächern unter Angabe der Unterrichtsstundenzahl verlangt.

- c) Am 21. November wurde dem Parlament der Entwurf eines Gesetzes über die Bildung an Vorschulen, Grundschulen und weiterführenden Schulen vorgelegt. Das Gesetz sieht ein vereinfachtes Verfahren für die Anerkennung bereits erworbener Qualifikationen vor, einschließlich in Bezug auf asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder. Die Anerkennung bereits erworbener Fähigkeiten und Qualifikationen wird von den jeweiligen Schulen in Übereinstimmung mit den nationalen Bildungsstandards durchgeführt. In Art. 164 Abs. 6 werden asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder ausdrücklich als Personengruppen angeführt, denen die erleichterten Bestimmungen für die Anerkennung bereits erworbener Qualifikationen zugutekommen.¹⁰ Allerdings verlangt Art. 165 Abs. 4 für die Anerkennung von Klassen und Abschlüssen, dass „ein Dokument für eine bereits besuchte Klasse oder einen erworbenen Abschluss vorgelegt wird“. Der Entwurf des Gesetzes über die Bildung an Vorschulen, Grundschulen und weiterführenden Schulen befindet sich derzeit zwischen der ersten und der zweiten Lesung im Parlament.

III. Aktuelle Situation

Zwar sieht der rechtliche Rahmen für Flüchtlingskinder und asylsuchende Kinder den Zugang zu staatlichen und städtischen Schulen vor, doch in der Praxis bestehen zahlreiche Hindernisse für den Zugang zu Bildung.

1. Aufgrund der fehlenden Übereinstimmung der bildungsrelevanten Vorschriften des Asyl- und Flüchtlingsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen der Verordnung 3/2000, die auf mittlerweile aufgehobenen gesetzlichen Vorschriften beruht, handeln die schulischen Institutionen bei der Einschreibung asylsuchender Kinder und Flüchtlingskinder willkürlich. In der Praxis unterliegt deren Zugang zu Bildung dem Wohlwollen der Beamten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.¹¹
 - a) Flüchtlingskinder und asylsuchende Kinder müssen den erfolgreichen Abschluss eines von der SAR angebotenen bulgarischen Sprachkurses sowie ein bestimmtes Niveau der bulgarischen Sprache vorweisen, um Zugang zu Schulen zu erhalten. Der einzige SAR-finanzierte Sprachkurs, der in einer Aufnahmeeinrichtung in Sofia angeboten wurde, ist im Juni 2014 eingestellt worden, was dazu führt, dass allen Flüchtlingskindern und asylsuchenden Kindern der Zugang zu Bildung de facto verwehrt ist.¹²
 - b) Da die Sprachprüfungen, welche die RIE im Rahmen des Prüfungsverfahrens zur Feststellung der geeigneten Klasse für das jeweilige Kind abhält, nicht standardisiert

10. Die Formulierung in Art. 164 Abs. 6 lautet: „Nach den in diesem Kapitel vorgesehenen Vorschriften Qualifikationen in Bezug auf einen abgeschlossenen Zeitraum der Schulbildung oder eine abgeschlossene Klasse oder einen abgeschlossenen Grad im Primärbereich sowie eine abgeschlossene Klasse oder einen abgeschlossenen Grad im unteren Sekundärbereich (8.-10. Klasse) einer Person im schulpflichtigen Alter, die einen Asylantrag gestellt hat oder internationalen Schutz im Sinne des Asyl- und Flüchtlingsgesetzes erhalten hat, sofern es [ihr] nicht möglich ist, das maßgebliche Dokument vorzulegen“.

11. Während auf der Ebene der formellen Gesetze die Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie (Art. 27) gewährleistet ist, sieht das abgeleitete Recht – wie z. B. die Verordnung 3/2000 – einen bedingten Zugang vor, der an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Da das abgeleitete Recht nicht aktualisiert wurde, wendet das Ministerium weiterhin die Verordnung an.

12. Nach der Verabschiedung der Nationalen Strategie für die Integration von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz im Juli 2014 vertrat die staatliche Flüchtlingsagentur den Standpunkt, dass sie für die Durchführung bulgarischer Sprachkurse und beruflicher Ausbildungsmaßnahmen nicht mehr zuständig sei. Außerdem waren nach Auffassung der SAR Sprachkurse und beruflicher Ausbildungsmaßnahmen vorhanden. Diese Situation ist nach wie vor nicht genügend Mittel für Sprachkurse und berufliche Ausbildungsmaßnahmen vorhanden. Diese Situation ist nach wie vor unverändert. Im Juni 2015 wurde eine neue Nationale Strategie für Migration, Asyl und Integration verabschiedet. Sie enthält einen gesonderten Abschnitt zur Integration von Personen mit internationalem Schutzstatus. Für die Umsetzung muss ein Aktionsplan zur Integration verabschiedet werden. Bislang ist die Situation im Hinblick auf die Durchführung bulgarischer Sprachkurse und beruflicher Ausbildungsmaßnahmen unverändert.

- durchgeführt werden, sind die Einstufungsprüfungen von Willkür geprägt. Dies führt dazu, dass Kinder für eine Klasse angemeldet werden können, die nicht ihrem Alter entspricht, was sich negativ auf ihre Motivation auswirken kann, die Schule zu besuchen.
- c) Es steht der Schulleitung frei, asylsuchenden Kindern und Flüchtlingskindern den Zugang zur Schule zu verweigern, sofern keine Anordnung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft oder der RIE vorliegt, die der jeweiligen Schule die Zulassung vorschreibt. Die geringe Motivation der Schulen, asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder zuzulassen, ist auf die geltende Haushaltsregelung zurückzuführen. Die Höhe der staatlichen Zuwendungen an Schulen ist an die Zahl der Schüler geknüpft, die zu bestimmten Zeitpunkten eines Jahres an einer Schule eingeschrieben sind. Verlässt ein Schüler im laufenden Schuljahr die Schule, z. B. aufgrund der hohen Mobilität der betreffenden Kinder und ihrer Familien, muss die Schulleitung die Zuwendungen, die sie für den jeweiligen Schüler erhalten hat, zurückzahlen.¹³
- d) Die Eltern verfügen über mangelnde Informationen im Hinblick auf die Möglichkeit, bei einer Weigerung der Schulleitung, Flüchtlingskinder an ihrer Schule aufzunehmen, Beschwerde einzulegen. Im Rahmen eines speziellen Aufsichts- und Kontrollverfahrens kann das Ministerium für Bildung und Wissenschaft Sanktionen verhängen und Schulen anweisen, die betreffenden Kinder zuzulassen.
2. Viele Familien sind nicht in der Lage, Nachweise über die bislang erworbenen Qualifikationen vorzulegen, einschließlich Diplomen oder schulischen Leistungsnachweisen unter Angabe der belegten Fächer, der Anzahl der Unterrichtsstunden und der Benotungen.
3. Manche Eltern haben Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Kosten des Schulbesuchs einschließlich der Kosten, die mit Anreise, Bekleidung, Verpflegung und der Anschaffung von Unterrichtsmaterialien verbunden sind.
4. Da es an einem wirksamen Integrationsprogramm sowie Beschäftigungsmöglichkeiten mangelt, versuchen viele Flüchtlinge nach Westeuropa weiterzureisen, sobald ihnen internationaler Schutz gewährt wird. Infolgedessen sehen sie wenig Veranlassung, für sich selbst und für ihre Kinder Vorkehrungen für eine Zukunft in Bulgarien zu treffen. Aus diesem Grund haben viele Familien kein Interesse daran, ihre Kinder zur Schule anzumelden.
5. Es gab Vorfälle von Intoleranz und einen bedeutenden fremdenfeindlichen Vorfall, die die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Fremdenfeindliche Tendenzen und Ressentiments gegenüber Flüchtlingen in den Aufnahmegemeinden können dazu führen, dass an den Schulen weniger Flüchtlingskinder angemeldet werden.¹⁴ Auch wenn fremdenfeindliche Zwischenfälle nicht häufig vorkamen, können sie in der Flüchtlingspopulation langfristige Wirkungen entfalten.

13. Entsprechend den Anweisungen des RIE melden die Schulen zweimal jährlich die Zahl der Schulabbrecher: einmal Ende des ersten Halbjahrs (Dezember) und anschließend Ende des zweiten Halbjahrs (Juli). Jede Gemeinde legt selbständig die Formel fest, nach der die zugewendeten Mittel auf der Grundlage der im Juli übermittelten Daten angepasst werden. Mit Ausnahme der Stadt Sofia sind die Schulen verpflichtet, bei einer gesunkenen Zahl eingeschriebener Schüler (Schulabbrecher) Gelder zurückzuzahlen. Wenn Flüchtlingskinder mit ihren Familien das Land verlassen, werden sie in den regionalen und nationalen Statistiken als Schulabbrecher registriert.

14. Im August 2014 wurden nach einem Protest der Dorfbewohner neun asylsuchende Kinder (mit Wohnsitz im SAR-Zentrum von Kovachevtsi), die für die benachbarte kommunale Schule zugelassen worden waren, von der Schule im Dorf Kovachevtsi abgemeldet und später an einer Schule an einem anderen (entfernteren) Ort angemeldet. Die Aufnahmeeinrichtung wurde Anfang November 2014 offiziell geschlossen.